

Baumschutzverordnung
vom 22.1.1996

Baumschutzsatzung

Verordnung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 1996

Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung - BSchS).

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg - Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg - Vorpommern vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 12. Juli 1994 (GVOBl. M-V S. 796) verordnet der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin:

Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V S. 1), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser **Verordnung** werden Bäume, **Sträucher** und Hecken zum geschützten Landschaftsbestandteil

- zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie z. B. Lärm, Staubbiederschlägen oder Schadstoffimmissionen
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
- zur Erhaltung eines artenreichen **Pflanzen**bestandes als Lebensraum für die Tierwelt erklärt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit *diesem Ziel* zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den besiedelten und unbesiedelten Bereich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin. **Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken enthalten.**

§ 2 Schutzzweck

(1) Nach Maßgabe dieser **Satzung** werden Bäume und **freiwachsende** Hecken zum geschützten Landschaftsbestandteil

- zur Sicherstellung **und Entwicklung** der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege und Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wie z. B. Lärm, Staubbiederschlägen oder Schadstoffimmissionen,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse **oder**
- zur Erhaltung eines artenreichen, **standortgerechten Gehölz**bestandes als Lebensraum für die Tierwelt erklärt.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit *dem in Absatz 1 genannten Ziel* zu pflegen, zu entwickeln und vor Gefährdung zu bewahren.

§3 Begriffsbestimmungen

(1) Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten. Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten als Wurzelbereich.

(2) Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Gehölzes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Gehölzes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Gehölzes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(3) Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.

(4) Freiwachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Vegetationsgürtel ohne intensive Pflege.

§ 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt im besiedelten und unbesiedelten Bereich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Landeshauptstadt Schwerin.

(2) Geschützt sind:

a) alle Bäume mit einem Stammumfang ab 30 cm gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden; dies gilt auch für *Holzapfel, Holzbirne und andere Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt, sowie für Walnußbäume und Eßkastanien. Bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern; Liegt der Kronenansatz eines Baumes unter einer Höhe von 1,30 Metern, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend.*

b) *mehrstämmige Bäume, sofern mindestens zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von 50 Zentimetern aufweisen (exklusive Obstbäume);*

c) *alle Großsträucher mit einer Höhe von mindestens 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken; freiwachsende Hecken im Sinne dieser Verordnung sind naturnahe, vielfältig strukturierte und bandartige Vegetationsgürtel ohne intensive Pflege,*

d) *alle Bäume, Großsträucher und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von Festsetzungen in Bauleitplänen oder Landschaftsplänen zu erhalten oder anzupflanzen sind,*

e) *alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund von §*

§ 4 Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

1. *alle Bäume mit einem Stammumfang ab 50 Zentimetern gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden; dies gilt auch für Eiben, Walnussbäume, Esskastanien, Holzapfel und Holzbirne, sowie für Obstbäume, sofern es sich um Hochstammformen handelt. Ist eine Messung in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend; bei einer Hochstammform befindet sich der Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,60 Metern;*

2. *mehrstämmige Bäume mit Ausnahme von Obstbäumen, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 50 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, aufweisen; liegt der Kronenansatz eines mehrstämmigen Baumes unter einer Höhe von 1,30 Metern, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgebend;*

3. *alle freiwachsenden Hecken ab einer Länge von 25 Metern;*

4. *alle Bäume, die aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes oder des Baugesetzbuches als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt sind;*

5. *alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund*

6 dieser **Verordnung** als Ersatzpflanzung **oder als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt sind**;

f) alle klimmenden und kletternden Gehölze mit einer Flächenausdehnung von mindestens 20 m² oder einer Höhe von mindestens 8 m.

(3) *Ausgenommen sind*

a) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen;

b) *Bäume, Sträucher und freiwachsende Hecken auf Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S.90), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178)*

c) Obstbäume in Kleingartenanlagen

d) *Alleen und einseitige Baumreihen, soweit sie nach § 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S.3), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659), geschützt sind,*

e) *Gebüsche, Feldgehölze, Knicks und Feldhecken, soweit sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S.3) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659) geschützt sind,*

von § 9 dieser **Satzung** als Ersatzpflanzung **gepflanzt wurden**.

(2) *Nicht geschützt sind*

1. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen;

2. die Arten nachfolgend genannter Gattungen bis zu einem Stammumfang von 80 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden: Fichten (*Picea species*), Tannen (*Abies species*), Lebensbäume (*Thuja species*), Scheinzypressen (*Chamaecyparis species*), Douglasien (*Pseudotsuga species*), Wachholder (*Juniperus species*), Lärchen (*Larix species*), Kiefern (*Pinus species*) und Pappeln (*Populus species*);

3. Obstbäume in Kleingartenanlagen, **Hausgärten und anderen Gärten**;

4. Bäume und freiwachsende Hecken in **denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste der Landeshauptstadt Schwerin und des Landesamtes für Denkmalpflege festgelegt sind**;

5. Bäume und freiwachsende Hecken, **soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder des Landesnaturschutzgesetzes geschützt sind.**

§ 3 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser **Verordnung** geschützten Bäume, **Sträucher** und Hecken oder Teile von ihnen zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern,

(2) *Verboten sind ferner alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Traufbereichs der Baumkrone, am Baumstamm oder innerhalb des Wurzelbereichs insbesondere*

- a) das Befestigen der **Bodenfläche** mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke **mit Ausnahme öffentlicher Straßen und Parkplätze**,
- b) das Verdichten **der Bodenfläche**,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
- d) das Zuführen von schädigenden Stoffen wie Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern **und Gasen sowie das Anwenden von Herbiziden**,
- e) das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee **und Eisglätte**, soweit nicht **die Satzung über die Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Schwerin vom 10. Juni 1994 (Stadtanzeiger der Landeshauptstadt Schwerin vom 19. Juni 1994 S. 14)** etwas anderes vorsieht,
- f) das Befestigen von Werbemitteln **und** anderen Gegenständen, insbesondere Nageleinschlag oder Beschädigung der Rinde,
- g) das Anlegen von Feuer.

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführte ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind nicht verboten. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Stadtverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verbote

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser **Satzung** geschützten Bäume und **freiwachsenden** Hecken oder Teile davon zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. *Das Verbot umfasst auch alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches sowie des Baumstammes, insbesondere*

1. das Befestigen **des Wurzelbereiches** mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
2. das Verdichten **des Wurzelbereiches**,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
4. das Zuführen von schädigenden Stoffen wie Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern **oder** Gasen,
5. das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee **oder** Eisglätte, soweit nicht **die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin** etwas anderes vorsieht,
6. das Befestigen von Werbemitteln **oder** anderen Gegenständen **durch** Nageleinschlag oder **anderweitige** Beschädigung der Rinde,
7. das Anlegen von Feuer.

(2) Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder zur Durchführung von Bauvorhaben, in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen.

§ 6 Genehmigungsfreie Maßnahmen

(1) *Genehmigungsfrei sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin unverzüglich anzuzeigen.*

(2) *Pflegemaßnahmen dürfen vorgenommen werden,*

soweit sie das typische Erscheinungsbild des Gehölzes langfristig erhalten und die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden.

- (3) Genehmigungsfrei sind Schnittmaßnahmen, die
1. der Herstellung der Verkehrssicherheit von oberirdischen Versorgungsleitungen,
 2. der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung,
 3. der Herstellung der Verkehrssicherheit der planfestgestellten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG oder
 4. der Herstellung der Verkehrssicherheit anderer planfestgestellter Verkehrswege dienen,
- wenn bei diesen Maßnahmen die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards Anwendung finden. Vor Beginn der Maßnahmen sind diese dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin anzuzeigen.

§ 4 Anordnung von Maßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann von der Stadtverwaltung auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 ist nach eingehender Prüfung in begründeten Fällen eine Ausnahme zu erteilen, wenn

1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
2. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
3. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume und freiwachsende Hecken zu entfernen oder zu verändern.

(2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen

§ 7 Anordnung von Maßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und freiwachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 8 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 5 wird in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt, wenn

1. von einem Baum oder einer freiwachsenden Hecke oder Teilen davon Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
2. ein Baum oder eine freiwachsende Hecke oder Teile davon krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
3. der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, Bäume, freiwachsende Hecken oder Teile hiervon zu entfernen oder zu verändern.

(2) Von den Verboten des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine rechtlich zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes verhindert oder eingeschränkt werden würde.

(3) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit

Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung **an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist bei der Stadtverwaltung** schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser auf einem Lageplan beizufügen.

(2) Die Entscheidung **aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird innerhalb von 8 Wochen nach Antragstellung schriftlich erteilt**. Sie kann mit *Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.*

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) *Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung standortgerechter und einheimischer Gehölze zu verpflichten. Ausnahmen hiervon können bezüglich der Artenwahl für **denkmalgeschützte Parkanlagen** erteilt werden. Der Antragsteller hat den Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.*

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.

(3) *In begründeten Fällen kann der Antragsteller anstelle einer Ersatzpflanzung zur Umpflanzung verpflichtet werden. Absatz 2 gilt entsprechend.*

(4) Soweit eine sinnvolle Ersatzpflanzung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung entsprechend *des Wertes* des zu entfernenden geschützten Landschaftsbestandteiles verpflichtet.

(5) Der Wert der entfernten Bäume, **Sträucher** oder Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach dem **"modifizierten Sachwertverfahren nach der Methode Koch"** ermittelt.

(6) Die Ausgleichszahlung ist an die *Stadt Schwerin* zu leisten und zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen, im Ausnahmefall für Baumerhaltungsmaßnahmen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der **entsprechenden** geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.

(4) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist **bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin** schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind nähere Angaben zum Antragsgegenstand, insbesondere Standort, Gehölzart, Stammumfang und Kronendurchmesser auf einem Lageplan beizufügen.

(5) *Die Entscheidung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.*

§ 9 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) *Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist der Antragsteller zu einer Ersatzpflanzung **im Wert der entfernten Gehölze** oder zum Umpflanzen der betroffenen Gehölze verpflichtet. Für die Ersatzpflanzung sind standortgerechte und einheimische Gehölze zu verwenden. Ausnahmen können bezüglich der Artenwahl für **besondere Standortbedingungen** erteilt werden. Der Antragsteller hat die Ersatzpflanzung beziehungsweise die Umpflanzung auf seine Kosten vorzunehmen und zu erhalten.*

(2) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung **beziehungsweise Umpflanzung** gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von **frühestens** zwei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.

(3) Soweit eine sinnvolle Ersatzpflanzung nach Absatz 1 nicht möglich ist, wird der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung entsprechend *dem Wert* des zu entfernenden geschützten Landschaftsbestandteiles verpflichtet.

(4) Der Wert der zu entfernenden Bäume oder **freiwachsenden** Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung werden nach dem Sachwertverfahren nach der „Methode Koch“ ermittelt.

(5) Die Ausgleichszahlung ist an die *Landeshauptstadt Schwerin* zu leisten und zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen, im Ausnahmefall für Baumerhaltungsmaßnahmen **im Geltungsbereich dieser Satzung**, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der **entfernten**, geschützten Landschaftsbestandteile zu verwenden.

(7) Wird zur Überprüfung oder Ermittlung des Wertes von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ein **staatlich geprüfter** Sachverständiger beauftragt, *gehen die Kosten dafür zu Lasten des Antragstellers.*

§ 7 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 6 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 8 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan auf dem Grundstück vorhandene geschützte Bäume und freiwachsende Hecken, *insbesondere ihr Standort, die Art, der Kronendurchmesser und (bei Bäumen) der Stammdurchmesser einzutragen.*

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, *daß* für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 Absatz 2 beizufügen. **Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme ergeht im Baugenehmigungsverfahren**

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 3 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, **Sträucher und** Hecken oder Teile *von ihnen* zerstört, entfernt, beschädigt, verändert oder **derartige** Eingriffe vornehmen *läßt*, ist verpflichtet, für jeden entfernten oder zerstörten Baum, **Strauch oder Hecke, bzw. Teilen hiervon**, Ersatzpflanzungen gemäß § 6 dieser **Verordnung** vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Beschädigungen **oder** Veränderungen zu beseitigen.

(6) Absatz 1 gilt nicht für Bäume, die auf oder unmittelbar an Ver- oder Entsorgungsleitungen, deren Verlegung nach 1990 im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Schwerin erfolgte, gepflanzt wurden, sofern eine Fällung durch die Leitungsträger aufgrund unvorhergesehener, unaufschiebbarer Instandsetzungsarbeiten an diesen Leitungen erforderlich ist.

(7) Wird zur Überprüfung oder Ermittlung des Wertes von Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen ein Sachverständiger beauftragt, *ist der Antragsteller verpflichtet, die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen.*

§ 10 Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

§ 11 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan auf dem Grundstück vorhandene geschützte Bäume und freiwachsende Hecken *unter Angabe der Gehölzart, des Kronendurchmessers und des Stammdurchmessers von Bäumen einzutragen.*

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, *dass* für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 8 Abs. 2 beizufügen.

(3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der geschützten Landschaftsbestandteile kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.

§ 12 Folgenbeseitigung

(1) Wer entgegen § 5 ohne Erlaubnis geschützte Bäume, **freiwachsende** Hecken oder Teile *davon* zerstört, entfernt, beschädigt, verändert oder **vergleichbare** Eingriffe vornehmen *lässt*, ist verpflichtet, für jeden entfernten, **beschädigten** oder zerstörten Baum **oder jede entfernte, beschädigte oder zerstörte freiwachsende Hecke oder Teile hiervon** Ersatzpflanzungen gemäß § 9 dieser **Satzung** vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Beschädigungen, Veränderungen **oder vergleichbaren Eingriffen** zu beseitigen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Eingriffe gemäß Absatz 1 vornimmt **und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch zusteht**. Bis zur Höhe **dieses Schadensersatzanspruches** haften der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Schadensersatzanspruch an die *Stadt* abtreten, in diesem Fall hat er entsprechende Maßnahmen der *Stadt* zu dulden. Die Duldungspflicht gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz hat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig **nach § 11 Abs.2 Satz 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 10. Januar 1992 (GVOBl. M-V S.3), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Naturschutz im Land Mecklenburg – Vorpommern vom 28. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659)** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **entgegen**

a) geschützte Bäume, Sträucher oder Hecken entgegen der Verbote des § 3 Absatz 1 oder 2 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,

d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 5 erteilten Ausnahme nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

b) den im § 3 Absatz 5 den dort genannten Zeitraum nicht beachtet bzw. eine Anzeige gemäß § 3 Absatz 3 unterläßt,

c) Anordnungen gemäß § 4 nicht Folge leistet

5. entgegen § 5 Absatz 2 oder entgegen § 8 geschützte Landschaftsbestandteile nicht im Lageplan oder in eine Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche bzw. unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Eingriffe gemäß Absatz 1 vornimmt. Bis zur Höhe **des Wertes der unberechtigt entfernten oder geschädigten Gehölze** haften der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch. Darüber hinaus haftet der Dritte allein. **Von Maßnahmen nach § 9 kann abgesehen werden, wenn dies zu einer nicht zumutbaren Härte für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten führen würde.**

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig **im Sinne von § 69 Abs. 2 Nr. 1 des Landesnaturschutzgesetzes** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume oder freiwachsende Hecken oder Teile davon entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert,

2. einem Verbot nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 zuwiderhandelt,

3. den in § 5 Abs. 2 genannten Zeitraum nicht beachtet,

4. entgegen § 6 Abs. 1 eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung anzeigt,

6. den nach § 7 angeordneten Maßnahmen nicht Folge leistet,

7. die nach § 8 Abs. 5 erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt,

8. entgegen § 8 Abs. 4 oder entgegen § 11 geschützte Landschaftsbestandteile nicht im Lageplan oder in eine Abzeichnung der Flurkarte einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin vom 22. Januar 1996 außer Kraft.

Schwerin, den 22. Januar 1996

Schwerin, den

Der Oberbürgermeister,
Landeshauptstadt Schwerin
Untere Naturschutzbehörde

Norbert Claussen
Oberbürgermeister